

V2113 Motion (SVP) "Erhöhung der Liegenschaftssteuer ist dem Volk vorzulegen"

Abschreibung; Direktion Präsidiales und Finanzen

1. Ausgangslage

Das Parlament hat an der Sitzung vom 20.09.2021 die Motion V2113 "Erhöhung der Liegenschaftssteuer ist dem Volk vorzulegen" erheblich erklärt. Damit hat es dem Gemeinderat den Auftrag erteilt, im Rahmen eine Teilanpassung der Gemeinordnung eine Vorlage zu erarbeiten.

Parallel zum vorliegenden Antrag zur Abschreibung der Motion V2113 unterbreitet der Gemeinderat dem Parlament eine Vorlage zur Teiländerung der Gemeindeordnung, inkl. Botschaft zu Händen der Stimmberechtigten. Änderungen der Gemeindeordnung unterliegen der obligatorischen Volksabstimmung.

Auf dieser Grundlage beantragt der Gemeinderat dem Parlament die Motion abzuschreiben.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Motion wird abgeschrieben.

Köniz, 20.09.2023

Der Gemeinderat

Beilagen

- 1) V2113 Motion (SVP) "Erhöhung der Liegenschaftssteuer ist dem Volk vorzulegen",
Beantwortung

V2113 Motion (SVP) „Erhöhung der Liegenschaftssteuer ist dem Volk vorzulegen“

Beantwortung; Direktion Präsidiales und Finanzen

Vorstosstext

Der Gemeinderat wird beauftragt in Zusammenarbeit mit der Verwaltung dafür zu sorgen, dass eine allfällige Erhöhung der Liegenschaftssteuer zwingend eine Volksabstimmung bedingt. Neu soll nicht nur bei einer Erhöhung des Steuersatzes der obligatorischen Steuern, sondern auch wenn "nur" der Liegenschaftssteuersatz erhöht werden soll, die Könizer Stimmbevölkerung über das gesamte Paket (Budget, obligatorischer Gemeindesteuersatz und Liegenschaftssteuersatz) entscheiden können.

Es ist zu klären ob dafür zwingend eine Änderung der Gemeindeordnung nötig ist oder ob dieses Ziel auch auf anderem Weg, Beispielsweis mittels einer Verordnung erreicht werden kann. Falls eine Änderung der Gemeindeordnung nötig ist, soll der Gemeinderat dem Parlament und dem Volk eine Änderung vorlegen.

Begründung

Das kantonale Recht sieht vor, dass die Liegenschaftssteuer aufgrund von Artikel 261 des Steuergesetzes ans Budget und an die obligatorischen Steuern gekoppelt sind. Somit werden immer drei Sachen zusammen vom gleichen Organ beschlossen:

- Budget
- Obligatorische Steuern
- Liegenschaftssteuer.

Welches Organ, dass zuständig ist, entscheidet die Gemeindeordnung. Aktuell bestimmen die obligatorischen Gemeindesteuern, ob das Paket vom Parlament oder durch eine Volksabstimmung beschlossen wird. Dadurch können Gemeinderat und Parlament, wenn Gemeindesteuersatz nicht erhöht wird, ohne Einverständnis der Stimmbevölkerung einseitig die Liegenschaftssteuer erhöhen.

Die SVP Fraktion empfindet diese Bestimmung als Hintertüre, um einen Entscheid von grosser Tragweite, hinter dem Rücken der Stimmbevölkerung zu fällen. Dies soll zukünftig nicht mehr möglich sein.

Eingereicht

15. März 2021

Unterschrieben von 14 Parlamentsmitglieder

Reto Zbinden, Kathrin Gilgen, Lydia Feller, Iris Widmer, Florian Moser, Matthias Müller, Burren David, Fritz Hänni, Roland Akeret, Dominic Amacher, Adrian Burkhalter, Mike Lauper, Casimir von Arx, Heidi Eberhard

Antwort des Gemeinderates

1. Formelle Prüfung (nur bei Motion)

Mit der Erheblicherklärung dieser Motion gibt das Parlament dem Gemeinderat einen verpflichtenden Auftrag (vgl. Motionsprüfung, Beilage 1).

2. Ausgangslage

Das Parlament beschliesst jährlich zusammen mit der Budgetgenehmigung die ordentliche Gemeindesteuer sowie die Liegenschaftssteuer. Die rechtlichen Grundlagen zur Beschlussfassung sind in der Gemeindeordnung der Gemeinde Köniz geregelt (Art. 33, Art. 45 und Art. 46). Eine Erhöhung der Liegenschaftssteuer bedingt heute nicht zwingend eine Volksabstimmung und müsste in der Gemeindeordnung neu geregelt werden.

3. Rechtliche Grundlagen

Die Kompetenzen in Zusammenhang mit den obligatorischen Steuern und der Liegenschaftssteuer sind in der Gemeindeordnung geregelt (Art. 33, 45, 46). Um das Ziel der Motion zu erreichen, muss die Gemeindeordnung geändert werden; es gibt keine andere Möglichkeit. Das heisst, dass für die Änderung der Kompetenzen eine Volksabstimmung erforderlich wäre.

Soweit ersichtlich wäre die Forderung der Motion mit dem übergeordneten Recht vereinbar. Das kantonale Recht verlangt, dass das ganze Paket (Budget; Anlage der obligatorischen Steuern; Satz der Liegenschaftssteuer) gemeinsam vom gleichen Organ beschlossen wird und dass mindestens das fakultative Referendum offensteht (Art. 23 Gemeindegesetz; Art. 68 Gemeindeverordnung; Art. 261 Steuergesetz).

Inhaltlich wäre die Änderung verhältnismässig klein: Es würde genügen, in den genannten Artikeln 33, 45 und 46 jeweils den Einleitungssatz zu ändern, so dass es für die Frage, welches Organ über das ganze Paket beschliesst, nicht nur auf die Anlage der obligatorischen Steuern ankäme, sondern neu auch auf die Anlage der Liegenschaftssteuer. Einzelheiten der Formulierung wären noch abzuklären (es müsste beispielsweise auf den Fall eingegangen werden, dass die eine Anlage steigen, aber die andere sinken soll).

4. Vergleich mit grössten bernischen Gemeinden

Im Quervergleich zu den sechs grössten bernischen Gemeinden sieht die Situation folgendermassen aus:

- In zwei Gemeinden gibt es jedes Jahr eine Volksabstimmung über Budget, Steueranlage und Liegenschaftssteuer, auch wenn sich nichts ändert. (Bern, Biel).
- In zwei Gemeinden beschliesst das Volk über Budget, Steueranlage und Liegenschaftssteuer, wenn sich an der Steueranlage der obligatorischen Steuern etwas ändern soll. Wenn sich diese Steueranlage nicht ändern soll, entscheidet das Parlament. (Thun, Burgdorf).
- In einer Gemeinde beschliesst immer das Parlament über Budget, Steueranlage und Liegenschaftssteuer, ausser es werde das fakultative Referendum ergriffen. (Ostermundigen).
- Irrtum vorbehalten ändert sich in keiner der genannten Gemeinden etwas an den Kompetenzen, wenn allein die Liegenschaftssteuer geändert wird.

5. Fazit

Mit der Umsetzung der Forderung der Motion wäre die Zuständigkeit für die Erhöhung der Liegenschaftssteuern beim gleichen Organ – also der Stimmbevölkerung – wie bei den ordentlichen Steuern.

Aus Sicht des Gemeinderates ist es angezeigt, diese beiden Steueranlagen gleich zu behandeln und somit die Zuständigkeit zur Erhöhung der Liegenschaftssteuern auch der Stimmbevölkerung zu übertragen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Motion wird erheblich erklärt.

Köniz, 07.07.2021

Der Gemeinderat

Beilagen

- 1) Formelle Prüfung der Motion vom 25.03.2021



Köniz, 25. März 2021 rc

V 2113 Motion (SVP Fraktion) "Erhöhung der Liegenschaftssteuer ist dem Volk vorzulegen"
Formelle Prüfung der Motion

Gemäss der gemeinderätlichen Weisung HA 11 prüft der Gemeindeschreiber, ob der Gegenstand von eingereichten Motionen im ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates liegt. In diesem Fall käme einer Motion der Charakter einer Richtlinie zu.

Die reglementarische Grundlage in Art. 53 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Parlamentes:

Eine Motion verpflichtet den Gemeinderat, einen bestimmten Beschlusses- oder Reglementsentwurf vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen. Soweit der Gegenstand der Motion in der ausschliesslichen Kompetenz des Gemeinderates liegt, kommt ihr der Charakter einer Richtlinie zu.

Mit der vorliegenden Motion wird der Gemeinderat beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Verwaltung dafür zu sorgen, dass eine allfällige Erhöhung der Liegenschaftssteuer zwingend eine Volksabstimmung bedingt. Neu soll nicht nur bei einer Erhöhung des Steuersatzes der obligatorischen Steuern, sondern auch wenn "nur" der Liegenschaftssteuersatz erhöht werden soll, die Könizer Stimmbevölkerung über das gesamte Paket (Budget, obligatorischer Gemeindesteuersatz und Liegenschaftssteuersatz) entscheiden können.

Es ist zu klären ob dafür zwingend eine Änderung der Gemeindeordnung nötig ist oder ob dieses Ziel auch auf anderem Weg, Beispielsweis mittels einer Verordnung erreicht werden kann. Falls eine Änderung der Gemeindeordnung nötig ist, soll der Gemeinderat dem Parlament und dem Volk eine Änderung vorlegen.

Artikel 45 Gemeindeordnung (GO) regelt Budget und Steueranlagen (inkl. Satz der Liegenschaftssteuer). Gemäss Artikel 46 GO beschliesst das Parlament den Satz der Liegenschaftssteuer, wenn keine Änderung der Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern beantragt wird. Aus diesem Grund, hätte die Umsetzung dieser Motion mindestens die Änderung der beiden Artikel 45 und 46 GO zur Folge.

Die Stimmberechtigten beschliessen den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Gemeindeordnung (Art. 32 GO).

Fazit: Mit der Erheblicherklärung dieser Motion erteilt das Parlament dem Gemeinderat einen verpflichtenden Auftrag.

Cornelia Rauch
Stv. Gemeindeschreiberin

